



MERKBLATT DATENSCHUTZ: ANFERTIGEN UND VERÖFFENTLICHEN VON BILDAUFNAHMEN

Bei der Anfertigung von Bildaufnahmen, bei der Personen erkennbar sind, ist der Datenschutz zu beachten. Regelungen hierfür finden sich in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im Kunsturhebergesetz (KUG). Dieses Merkblatt ersetzt zwar keine Prüfung im Einzelfall, soll aber eine erste Orientierung zur Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit geben.

1. Einwilligung

Der sicherste Weg zur Einhaltung des Datenschutzes ist die Einholung der vorherigen Zustimmung durch die abgebildete Person. Dabei ist darauf zu achten, dass die Einwilligung später nachgewiesen werden kann. Idealerweise sollte die Einwilligung daher schriftlich erfolgen.

Darüber hinaus müssen der betroffenen Person vor der Aufnahme eine Reihe von Informationen bereitgestellt werden. Zur Einholung der Einwilligung und Bereitstellung der Information kann das entsprechende Formular (Intranet) verwendet werden.

2. Einwilligung nicht möglich

In einigen Situationen ist es nicht möglich, eine Einwilligung einzuholen. Die Anfertigung und Veröffentlichung von Aufnahmen kann dennoch zulässig sein, wenn die Hochschule ein berechtigtes Interesse an der Anfertigung/ Veröffentlichung hat. Ein solches berechtigtes Interesse kann vor allem durch folgende Umstände begründet werden:

- Personen nur als Beiwerk

Das Bild zeigt eine Landschaft, ein Gebäude oder eine andere Örtlichkeit. Die Darstellung der konkreten Person ist der Darstellung der Umgebung derart untergeordnet, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Gegenstand und der Charakter des Bildes verändern würden.

Beispiel: Foto eines Hochschulgebäudes, Studenten/Passanten sind nur zufällig mit abgebildet

- Personen bei Versammlungen

Das Bild zeigt eine oder mehrere Personen, die an einer Veranstaltung teilgenommen haben. Wichtig ist hierbei, dass mit dem Foto die Veranstaltung an sich dokumentiert wird. Die Personen auf dem Bild unterstützen somit nur den Charakter der Veranstaltung.

Beispiel: ein Foto zeigt das Publikum bei einem Symposium

- Posieren

Von einer stillschweigenden Einwilligung kann ausgegangen werden, wenn der Abgebildete erkennbar vor der Kamera posiert oder vor einer Kamera ein Interview gibt. Wichtig hierbei ist, dass der Abgebildete erkennen konnte, dass die Aufnahme später veröffentlicht werden soll und in welcher Weise die Aufnahme veröffentlicht werden soll.

Die unter 1. genannten Informationspflichten müssen auch dann beachtet werden, wenn die Aufnahme mit einer der oben aufgeführten Ausnahmeregelungen gerechtfertigt wird. Auch hier muss die Information erfolgen, bevor die Aufnahmen getätigt werden.

Beispiel 1: Bei einem Symposium kann z.B. eine Informationstafel am Eingangsbereich aufgestellt werden.

Beispiel 2: Werden Studenten im Rahmen eines Kurses fotografiert, können die Informationen in den Kursunterlagen bzw. über Moodle bereitgestellt werden.

Sollten im Einzelfall noch Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit von Aufnahmen bestehen, kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten:

Kontakt

Datenschutzbeauftragter

Prof. Dr. Sebastian Volkmann

Strenzfelder Allee 28

06406 Bernburg

E-Mail: dsb@hs-anhalt.de

Tel.: +49 (0) 3471 355 4950